

364 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (338 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Das Gebührengesetz 1957 sieht für die im Tarif aufgezählten Schriften und Rechtsgeschäfte Gebühren vor. Die festen Gebühren für Schriften wurden zuletzt im Jahre 1965 erhöht. Die seit mehr als elf Jahren unverändert gebliebenen Gebührensätze entsprechen daher nicht mehr den herrschenden Wertverhältnissen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht aus diesem Grunde eine entsprechende Anhebung der festen Gebühren vor.

Bei der Festsetzung der neuen Gebührensätze muß aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Mehreinnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes des Bundes erforderlich sind. Das Gebührengesetz 1957 bietet im Bereich der Gebühren für Rechtsgeschäfte Möglichkeiten der Umgehung der Abgabepflicht, von denen im Laufe der Zeit immer mehr Gebrauch gemacht wurde. Diese Umgehung zu beseitigen und so für die Gebührenpflicht aller im Tarif bezeichneten Rechtsgeschäfte die gleichen Bedingungen zu schaffen, ist eine weitere Aufgabe des vorliegenden Entwurfs. Infolge der künftig nicht mehr ohne Begründung einer Gebührenpflicht möglichen Beurkundung von Rechtsgeschäften in Korrespondenzform werden nunmehr vor allem die bisher umgangenen Gebühren für Rechtsgeschäfte zu erheben sein. Dies trifft auch auf Rechtsgeschäfte zu, die als Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Kreditverträgen abgeschlossen werden.

Da die sich daraus ergebende Gebührenbelastung bei Krediten unterschiedlich hoch gewesen wäre, mußte der Kreditvertrag selbständig als gebührenpflichtiger Tatbestand in das Gesetz aufgenommen und durch Befreiungen und Begünstigungen beim Kreditvertrag und im Bereich der Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte dafür gesorgt werden, daß sich die Gebührenbelastung in Grenzen hält, die wirtschaftlich

vertretbar sind. Durch die Einbeziehung der Kreditverträge in die Gebührenpflicht wird die nach der bisherigen Gesetzeslage vom wirtschaftlichen Ergebnis her nicht angebrachte Differenzierung zwischen Darlehen und Kredit beseitigt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. November 1976 in Verhandlung genommen. Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Hirscher und Dr. Broesigke, der Abgeordnete Mühlbacher, der Abgeordnete Dr. Heindl, der Abgeordnete Prechtl und der Abgeordnete Kunstätter Abänderungsanträge ein.

Zu diesen Abänderungsanträgen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 13:

Mit dieser Abänderung soll den Bestimmungen des Fernmeldegebührengesetzes Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 16:

Die Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses beträgt derzeit S 15,—. Diese Gebühr soll der allgemeinen Anhebung des Gebührensatzes von S 15,— auf S 70,— angeglichen werden.

Zu Art. I Z. 27:

Mit dieser Bestimmung wird eine Gleichstellung der Befreiung für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte bei Darlehensverträgen und bei Kreditverträgen gewährleistet.

Zu Art. I Z. 32:

Diese Bestimmung dient der Erleichterung der Adoption aus familienpolitischen Erwägungen.

Zu Art. I Z. 38:

Diese Bestimmung berücksichtigt das erhöhte Lohn- und Gehaltsniveau.

Zu Art. II (neu):

Durch diese Übergangsbestimmung soll bewirkt werden, daß Kreditverträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, erst dann eine Gebührenpflicht auslösen, wenn eine neue Sicherstellung erforderlich wird. In diesem Fall ist nämlich zur Befreiung der Sicherungsgeschäfte eine neuerliche Beurkundung des Kreditgeschäftes erforderlich, die die Gebührenpflicht auslöst; wird eine solche Beurkundung nicht vorgenommen, unterliegen die Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte der Gebühr.

Der ursprüngliche Art. II erhält die Bezeichnung Art. III.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Prechtl, Mühlbacher, Dr. Heindl, Kun-

statter, DDr. König, Dr. Broesigke, Dr. Koren, Dr. Feurstein, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Keimel, Hirscher und Dr. Leibenfrost sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge mit Stimmenmehrheit angenommen. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Finanz- und Budgetausschuß angenommen wurde — ist diesem Bericht beige druckt.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 11 05

Josef Schlager
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972 und 401/1974 wird wie folgt geändert:

1. Die festen Gebührensätze werden erhöht:

von 3,80 S auf	20,— S,
von 7,50 S auf	35,— S,
von 15,— S auf	70,— S,
von 21,— S auf	90,— S,
von 36,— S auf	150,— S,
von 48,— S auf	180,— S,
von 75,— S auf	250,— S,
von 150,— S auf	400,— S,
von 220,— S auf	550,— S,
von 360,— S auf	800,— S,
von 720,— S auf	1 500,— S.

2. Dem § 3 ist als vierter Absatz anzufügen:

„(4) Einem Gebührenschnldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, hat das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschnldners befindet, auf Antrag zu gestatten, daß er die auf diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren selbst berechnet und bis zum 10. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden zweiten Monats an dieses Finanzamt entrichtet. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine für die Erteilung der Bewilligung erforderliche Voraussetzung wegfällt. Personen, denen diese Art der Gebührenerichtung gestattet ist, haben über die Rechtsgeschäfte fortlaufende Aufschreibungen

zu führen, welche die für die Gebührenbemessung notwendigen Angaben enthalten. Innerhalb der Zahlungsfrist ist dem Finanzamt für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum eine Abschrift dieser Aufschreibungen zu übersenden. Die Übersendung der Abschrift gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen enthält.“

3. Dem Abs. 2 des § 6 ist folgender Satz anzufügen:

„Ist diese Urkunde ein Annahmeschreiben, so sind für die Entrichtung der Bogengebühr die Anzahl der Bogen des Annahmeschreibens und eines bezüglichen Anbotsschreibens maßgeblich; die Gebühr ist in diesem Falle zur Gänze auf dem ersten Bogen des Annahmeschreibens zu entrichten.“

4. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 v. H. der verkürzten Gebühr zu erheben.

(2) Wird eine Gebührenanzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist bei verspäteter Anzeige bis zu einem Monat eine Gebührenerhöhung von 30 v. H., darüber hinaus eine solche von 50 v. H. der gesetzlichen Gebühr zu entrichten. Wurde eine Gebührenanzeige unterlassen oder erlangt das Finanzamt noch vor der verspäteten Anzeige von dem gebührenpflichtigen Rechtsgeschäft Kenntnis, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß der gesetzlichen Gebühr zu erheben.

(3) Das Finanzamt kann zur Sicherung der Einhaltung der Gebührenvorschriften bei Nichterichtung oder nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühr unabhängig von einer nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erhebenden Gebührenerhöhung eine Erhöhung bis zum Zweifachen der verkürzten (gesetzmäßigen) Gebühr

erheben. Bei Festsetzung dieser Gebührenerhöhung ist ausschließlich zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte sowie ob eine Gebührenverkürzung (verspätete Anzeige, verspätete Entrichtung) erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.“

5. Die Z. 5 des § 11 hat zu entfallen; die bisherige Z. 6 erhält die Bezeichnung Z. 5.

6. Die Z. 4 im Abs. 1 des § 13 hat zu entfallen.

7. Die Z. 3, 8, 9 und 10 im Abs. 1 des § 14 Tarifpost 2 haben zu lauten:

„3. Verleihung (Erwerb) der österreichischen Staatsbürgerschaft

- a) auf Grund freien Ermessens S 4 000,—,
- b) auf Grund eines Rechtsanspruches S 3 000,—,
- c) durch Erstreckung der Verleihung auf die Ehefrau S 1 000,—,
- d) durch Erklärung oder Anzeige S 1 000,—“

„8. Erteilung einer bergrechtlichen Suchbewilligung oder Verlängerung von deren Geltungsdauer, Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung zum Suchen und Erforschen nicht-kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen S 2 000,—“

9. a) Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß oder eine Überschar, Genehmigung der Übertragung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden S 500,—,

b) Anerkennung eines bergrechtlichen Gewinnungsfeldes, Erteilung einer bergrechtlichen Speicherbewilligung oder Genehmigung der Übertragung einer Speicherbewilligung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden S 4 000,—“

10. Bewilligung zur Änderung des Familiennamens oder des Vornamens S 2 000,—“

8. Der Abs. 3 des § 14 Tarifpost 2 hat zu lauten:

„(3) Die festen Gebühren nach Z. 3 und Z. 10 sind mit Bescheid festzusetzen.“

9. Die Z. 2 im Abs. 3 des § 14 Tarifpost 3 hat zu lauten:

„2. von den Bahnverwaltungen den eigenen Bediensteten (Pensionisten) einschließlich der Arbeiter sowie den Familienangehörigen dieser Bediensteten oder dem gleichen Personenkreis fremder Verkehrsanstalten erteilt werden;“

10. Im § 14 Tarifpost 5 ist am Schluß des Abs. 1 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen:

„jedoch nicht mehr als 100 S je Beilage.“

11. Der Abs. 2 des § 14 Tarifpost 5 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und Abs. 3.

12. Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 2 ist am Schluß der Z. 5 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als Z. 6 anzufügen:

„6. Ansuchen um Erlaß (wie Nachsicht, Entlassung aus der Gesamtschuld) von Geldleistungen, die auf einem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrund beruhen, wenn die Höhe des begehrten Erlasses insgesamt 20 000 S übersteigt.“

13. Die Z. 9 des § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 hat zu lauten:

„9. Eingaben um Befreiung von der Rundfunk-, Fernsehrundfunk- und Fernsprechgebühr;“

als Z. 10 ist anzufügen:

„10. Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten.“

14. Im § 14 Tarifpost 7 Z. 3 lit. a ist der Betrag von 20 S durch den Betrag von 200 S zu ersetzen.

15. Im § 14 Tarifpost 7 Z. 4 haben in der lit. a die Worte „oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien“ zu entfallen; am Schluß der lit. b ist der Beistrich durch einen Strichpunkt zu ersetzen; die lit. c hat zu entfallen.

16. Der § 14 Tarifpost 9 hat zu lauten:

„9 R e i s e d o k u m e n t e

(1) 1. Reisepässe sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer oder die Erweiterung ihres Geltungsbereiches S 70,—;

2. Paßsätze sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer S 50,—;

3. Sichtvermerke und Verlängerungen von Aufenthaltsberechtigungen

a) befristete S 200,—,

b) unbefristete S 400,—.

- (2) Gebührenfrei sind
1. Diplomaten- und Dienstpässe;
 2. Sichtvermerke, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 3. Übernahmserklärungen für österreichische Staatsbürger (§ 30 des Paßgesetzes, BGBl. Nr. 422/1969).“
17. Der § 14 Tarifpost 10 hat zu lauten:
- „10 Übersetzungen,
die von beeideten Übersetzern beglaubigt sind, von jedem Bogen feste Gebühr S 70,—,
jedoch nicht mehr als 420 S.“
18. Im § 14 Tarifpost 14 Abs. 1 Z. 2 ist der Betrag von 2 400 S durch den Betrag von 42 000 S zu ersetzen.
19. Im § 14 Tarifpost 15 Abs. 1 sind die Beträge von 5 000 S jeweils durch den Betrag von 15 000 S und die Beträge von 20 000 S jeweils durch den Betrag von 40 000 S zu ersetzen.
20. Dem § 14 Tarifpost 16 ist als dritter Absatz anzufügen:
- „(3) Ist die Gebühr für Anmeldungen wegen der Art und Beschaffenheit der versendeten Waren in der Regel so hoch, daß die Entrichtung in Stempelmarken unzweckmäßig wäre, so ist Personen, denen nach den zollgesetzlichen Vorschriften die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligt wurde, von dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu gestatten, daß sie die Gebühr selbst berechnen und an dieses Finanzamt entrichten. Auf den Zeitpunkt und die Form der Gebührentrichtung sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“
21. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:
- „(2) Als Urkunden gelten auch bei schriftlicher Annahme eines Vertragsanbotes das Annahmeschreiben, ansonsten auch ein schriftliches Vertragsanbot, wenn der Vertrag durch ein im Anbotsschreiben bezeichnetes Verhalten des Anbotempfängers oder auf andere Weise als durch schriftliche oder mündliche Annahmeerklärung zustande kommt. Wird die mündliche Annahme eines Vertragsanbotes beurkundet, so gilt diese Schrift als Annahmeschreiben.“
22. Im § 16 Abs. 2 sind nach den Worten „sobald die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde“ die Worte „in einer Urschrift oder in beglaubigter Abschrift“ einzufügen.

23. Der Abs. 4 des § 16 hat zu lauten:
- „(4) Gilt ein Annahmeschreiben oder ein Anbotsschreiben als Urkunde über den Vertrag, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Zustandekommen des Vertrages, im Falle des § 15 Abs. 2 letzter Satz mit Errichtung der Schrift. Befindet sich die Urkunde zu diesem Zeitpunkt im Ausland, so ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“
24. Im § 16 erhält der Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7; als Abs. 6 ist neu einzufügen:
- „(6) Bei Beurkundung eines Darlehens eines Gesellschafters an seine Gesellschaft gemäß § 33 Tarifpost 8 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Aufnahme in die im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen.“
25. Dem Abs. 1 des § 17 ist als zweiter Satz anzufügen:
- „Zum Urkundeninhalt zählt auch der Inhalt von Schriften, der durch Bezugnahme zum rechtsgeschäftlichen Inhalt gemacht wird.“
26. Im § 18 Abs. 4 sind nach den Worten „womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft“ die Worte „im Inland“ einzufügen.
27. Im § 20 ist am Schluß der Z. 4 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und sind als Z. 5 und Z. 6 anzufügen:
- „5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte — ausgenommen Wechsel — zu Darlehensverträgen und Kreditverträgen einschließlich Haftungs- und Garantiekrediten mit Kreditinstituten (der Oesterreichischen Nationalbank, der Oesterreichischen Postsparkasse), sofern über den Darlehens- oder Kreditvertrag im Inland eine Urkunde errichtet oder eine im Ausland errichtete Urkunde in einer für die Entstehung der Gebührenschrift maßgeblichen Weise (§ 16 Abs. 2) in das Inland gebracht wurde;
6. Rechtsgeschäfte, die der Finanzierung der gemäß § 33 Tarifpost 19 Abs. 1 Z. 2 gebührenschriftlichen Kreditverträge dienen.“
28. Der § 25 hat zu lauten:
- „§ 25. (1) Werden über ein Rechtsgeschäft mehrere Urkunden errichtet, so unterliegt jede dieser Urkunden den festen und den Hundertsatzgebühren.
- (2) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikate usw.) ausgefertigt, so ist die Hundertsatzgebühr auf Grund jener Gleichschriften nur einmal zu entrichten, die dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschuld vorgelegt wer-

den. Das Finanzamt hat auf allen Gleichschriften zu bestätigen, daß die betreffende Schrift eine Gleichschrift ist und die Gebühr für eine Gleichschrift und mit welchem Betrag in Stempelmarken entrichtet oder die Gebührenanzeige erstattet wurde.

(3) Wurde über ein Rechtsgeschäft eine die Gebührenpflicht begründende Urkunde errichtet, so ist die Hundertsatzgebühr für dieses Rechtsgeschäft auf Grund jeder weiteren Urkunde nur dann nicht neuerlich zu entrichten, wenn diese Urkunde innerhalb eines Monats nach dem für sie maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld einem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt mit dem Nachweis vorgelegt wird, daß auf Grund der ersten gebührenpflichtigen Beurkundung die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft in Stempelmarken entrichtet wurde oder bei diesem Finanzamt die Hundertsatzgebühr zu erheben war.

(4) Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, daß und mit welchem Betrag die Gebühr auf der Urschrift in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.

(5) In den Fällen einer Gebührentrichtung gemäß § 3 Abs. 4 ist bei Errichtung mehrerer Gleichschriften die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft nur einmal zu entrichten, wenn auf allen Gleichschriften der in der genannten Bestimmung vorgesehene Vermerk angebracht wird.“

29. Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Für die Gebühr haften neben den Gebührenschauldern die übrigen am Rechtsgeschäft beteiligten Personen sowie bei nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige oder nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühr in Stempelmarken alle sonst gemäß § 31 Abs. 2 zur Gebührenanzeige verpflichteten Personen.“

30. Die Abs. 1 und 2 des § 31 haben zu lauten:

„§ 31. (1) Rechtsgeschäfte, für die eine Hundertsatzgebühr mit Bescheid festzusetzen ist, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschuld mit einer beglaubigten Abschrift oder mit einer Gleichschrift der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde beim Finanzamt anzuzeigen. Ist diese Urkunde ein Annahmeschreiben, so ist ein bezügliches Anbotsschreiben anzuschließen. Das Finanzamt, bei dem die Anzeige erstattet wurde, hat auf der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde

die erfolgte Anzeige zu bestätigen. Gleichschriften, die zur ordnungsgemäßen Gebührenanzeige verwendet werden, sind von den Gebühren befreit.

(2) Zur Gebührenanzeige sind die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen verpflichtet sowie der Urkundenverfasser und jeder, der eine Urkunde als Bevollmächtigter oder ein Gedenkprotokoll als Zeuge unterzeichnet oder eine im Ausland errichtete Urkunde (deren beglaubigte Abschrift) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld in Händen hat.“

31. Der § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Sind die Gebühren bescheidmäßig festzusetzen, so kann das Finanzamt nach der bei ihm erfolgten Gebührenanzeige auf Grund eines Antrages und nach Rechtsmittelverzicht des Gebührenschauldners den Bescheid mündlich erlassen; die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

32. Im § 33 Tarifpost 1 Abs. 1 sind die Beträge von 60 000 S jeweils durch den Betrag von 300 000 S zu ersetzen.

33. Der § 33 Tarifpost 5 hat zu lauten:

„5 Bestandverträge

(1) Bestandverträge (§§ 1090 ff. ABGB) und sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, nach dem Wert

- 1. im allgemeinen 1 v. H.;
- 2. beim Jagdpachtvertrag 2 v. H.

(2) Einmalige oder wiederkehrende Leistungen, die für die Überlassung des Gebrauches vereinbart werden, zählen auch dann zum Wert, wenn sie unter vertraglich bestimmten Voraussetzungen auf andere Leistungen angerechnet werden können.

(3) Bei unbestimmter Vertragsdauer sind die wiederkehrenden Leistungen mit dem Dreifachen des Jahreswertes zu bewerten. Ist die Vertragsdauer bestimmt, aber der Vorbehalt des Rechtes einer früheren Aufkündigung gemacht, so bleibt dieser Vorbehalt für die Gebührenermittlung außer Betracht.

(4) Gebührenfrei sind

1. Verträge über die Miete von Wohnräumen bis zu einer Dauer von drei Monaten. Wird ein Mietverhältnis über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt, so wird der Mietvertrag im Zeitpunkt der Fortsetzung gebührenpflichtig und gilt mangels anderer beurkundeter Parteienvereinbarung vertraglich als auf unbestimmte Zeit verlängert;

2. Werknutzungs- und Patentlizenzverträge;
3. Bestandsverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 2 000 S nicht übersteigt.“

34. Im Abs. 1 des § 33 Tarifpost 7 haben nach dem Wort „Bürgschaftserklärungen“ der Beistrich und die Worte „wodurch sich der Bürge verpflichtet, den Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung durch den ersten Schuldner zu befriedigen (§ 1346 ABGB)“ zu entfallen.

35. Im § 33 Tarifpost 8 ist im Abs. 1 der Hundertsatz „1 v. H.“ durch den Hundertsatz „0,8 v. H.“ zu ersetzen.

36. Die Z. 3 im Abs. 2 des § 33 Tarifpost 8 hat zu lauten:

„3. Verträge über Darlehen von Bausparkassen an ihre Bausparer;“

37. Dem § 33 Tarifpost 8 sind als dritter und vierter Absatz anzufügen:

„(3) Erklärt der Darlehensschuldner in der Darlehensurkunde, die dargeliehenen Sachen erhalten zu haben, so wird bei Erhebung der Gebühr vermutet, daß der Darlehensvertrag gültig zustande gekommen ist; diese Vermutung kann durch die Einrede der nicht erfolgten Zuzählung der Darlehensvaluta nicht widerlegt werden.

(4) Wird über ein Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft im Inland keine Urkunde nach Abs. 1 errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde. Die Gesellschaft hat die Gebühr selbst zu berechnen und innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen der Gebührenschuld bei dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, für Rechnung des Gebührenschuldners zu entrichten. Ein Auszug aus den Büchern oder Aufzeichnungen ist innerhalb derselben Frist an dieses Finanzamt zu übersenden. Die Übersendung gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31.“

38. Im § 33 Tarifpost 10 Abs. 1 Z. 2 lit. a ist der Betrag von 12 000 S durch den Betrag von 140 000 S zu ersetzen.

39. Im § 33 Tarifpost 10 hat der zweite Satz des Abs. 2 zu entfallen.

40. Im § 33 Tarifpost 10 Abs. 3 ist der Betrag von 3 600 S durch den Betrag von 42 000 S zu ersetzen.

41. Dem § 33 Tarifpost 10 ist als vierter Absatz anzufügen:

„(4) Den Verträgen über Dienstleistungen stehen gleich Pensionszusicherungen von Privatpersonen für Dienstleistungen nach einer bestimmten Dienstzeit.“

42. Die Ziffer 2 im Abs. 1 des § 33 Tarifpost 15 hat zu lauten:

„2. die Erklärung des Beitrittes eines neuen Genossenschafters und die Erklärung eines Genossenschafters über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil vom Werte des Geschäftsanteiles 1 v. H., mindestens jedoch 10 S.“

43. Im § 33 Tarifpost 16 Abs. 1 Z. 1 sind in der lit. b nach dem Beistrich die Worte „mindestens jedoch 500 S,“ anzufügen.

44. Der Abs. 2 des § 33 Tarifpost 16 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und Abs. 3.

45. Im § 33 Tarifpost 16 sind im neuen Abs. 2 nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ die Worte „im Inland“ einzufügen.

46. Im § 33 Tarifpost 17 Abs. 1 haben in der Z. 2 die Worte „worunter auch Kuxe im Sinne des Berggesetzes zu verstehen sind,“ zu entfallen. In der Z. 4 sind vor den Worten „vom Werte der Sachen“ die Worte „vom Werte der Leibrente, mindestens aber“ einzufügen.

47. Der § 33 Tarifpost 19 hat zu lauten:

„19 Kreditverträge

(1) Kreditverträge, mit welchen den Kreditnehmern die Verfügung über einen bestimmten Geldbetrag eingeräumt wird, von der vereinbarten Kreditsumme

1. im allgemeinen 0,8 v. H.;

2. für Kreditverträge zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat, und für Kreditverträge der Österreichischen Exportfonds Gesellschaft mit beschränkter Haftung 0,5 v. H.;

3. Kredite von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft wie Darlehen gemäß § 33 Tarifpost 8 Abs. 4.

(2) Gebührenfrei sind

1. Prolongationen von Krediten, für die nach diesem Bundesgesetz eine Gebühr zu entrichten war, bis zu einer Dauer des Kreditverhältnisses

von fünf Jahren, bei wiederholten Prolongationen jene, mit denen nicht erstmals ein Vielfaches von fünf Jahren überschritten wird;

2. Kredite zwischen Kreditinstituten (Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Postsparkasse);

3. Kredite von Kreditinstituten (Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Postsparkasse) an ausländische Kreditnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, soweit diese Kreditverträge nicht nach Abs. 1 Z. 2 gebührenpflichtig sind.

(3) Den Kreditverträgen stehen gleich die im Zusammenhang mit dem Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen.“

48. Der Abs. 2 des § 33 Tarifpost 20 hat zu lauten:

„(2) Gebührenfrei sind

1. Unterhaltsvergleiche, die von einer Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund abgeschlossen werden;

2. Vergleiche mit Versicherungsunternehmungen über Ansprüche aus Kranken- oder Schadensversicherungsverträgen.

49. Der § 33 Tarifpost 21 hat zu lauten:

„21 Zessionen

(1) Zessionen oder Abtretungen überhaupt von Schuldforderungen oder anderen Rechten nach dem Werte des Entgeltes

1. im allgemeinen 0,8 v. H.;

2. an Kreditinstitute, wenn für die Erfüllung der Forderung der Bundesminister für Finanzen namens

des Bundes die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat 0,5 v. H.;

3. von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung .. 2 v. H.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht:

1. Zessionen an Gebietskörperschaften zur Sicherung rückständiger öffentlicher Abgaben;

2. Zessionen zwischen Kreditinstituten (Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Postsparkasse);

3. Zessionen von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen an Kreditinstitute, soweit diese Zessionen nicht nach Abs. 1 Z. 2 gebührenpflichtig sind.“

50. Dem § 33 Tarifpost 22 ist als sechster Absatz anzufügen:

„(6) Die Gebühr ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe in Stempelmarken zu entrichten.“

Artikel II

Art. I Z. 27 ist, soweit er die Bestimmung des § 20 Z. 5 betrifft, auf Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Darlehensverträgen und Kreditverträgen nur dann anzuwenden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes über den Darlehens- oder Kreditvertrag im Inland eine Urkunde errichtet oder eine im Ausland errichtete Urkunde in einer für die Entstehung der Gebührenpflicht maßgeblichen Weise (§ 16 Abs. 2) in das Inland gebracht wurde.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Tatbestände anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 verwirklicht werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.